Genehmigungsantrag für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne möglichst in einer PDF-Datei, an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.6 70565 Stuttgart strahlenschutz@rps.bwl.de	Absender
	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.5 76247 Karlsruhe strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de	
	Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.5 79083 Freiburg i. Br. strahlenschutz@rpf.bwl.de	
	Regierungspräsidium Tübingen Referat 54.5 72072 Tübingen strahlenschutz@rpt.bwl.de	
Betı	rieb der Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie	
	während des Nacht-, Wochenend- und Feiertag § 14 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes	
	ODER	
	über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdie § 14 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG	enst hinaus

1 Angaben zur Einrichtung, die die Röntgeneinrichtung betreibt (z. B. Krankenhaus, Praxis)

1.1	Name und Anschrift						
Na	Name der antragstellenden Einrichtung						
An	schrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)						
1.2	Art						
	Einzelpraxis		Praxisgemeinschaft				
	Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemein	scha	ft (BAG)				
	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)		Krankenhaus				
	Praxisklinik		Sonstige:				
1.3	Rechtsform						
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)		Aktiengesellschaft (AG)				
	Partnerschaftsgesellschaft (PartG)		Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)				
	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Ha	aftunç	g (gGmbH)				
	Anstalt öffentlichen Rechts		Sonstige:				

2 Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

2.1 im Fall einer Einzelpraxis oder anderer eigenverantwortlicher Nutzung: Angaben zur / zum Strahlenschutz<u>verantwortlichen</u>

Bei einer Einzelpraxis ist die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber die / der Strahlenschutzverantwortliche.

Eine andere eigenverantwortliche Nutzung liegt z. B. dann vor, wenn alle Teilhaber / innen einer Praxis eine eigene Genehmigung benötigen. Dann ist Abschnitt 2.1 entsprechend oft zu kopieren.

Se

2.2 In allen anderen Fällen:

Angaben zur Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutz<u>verantwortlichen</u> wahrnimmt

Strahlenschutzverantwortliche ist die medizinische Einrichtung. Bei der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z. B. Vorstand (AG), Geschäftsführer / in (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z. B. durch das Formular im Anhang

Beispiele zur Antragstellerin / zum Antragssteller:

- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Klinik (GmbH) der Grundversorgung von mehreren angestellten Ärztinnen und Ärzten der Klinik verwendet, die Kenntnisse in der Teleradiologie besitzen. Eine Universitätsklinik stellt die Teleradiologinnen und Teleradiologen: Strahlenschutzverantwortliche ist die Klinik GmbH der Grundversorgung, in der die Röntgeneinrichtung steht. Eine vertretungsberechtigte Person kann die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Dies können im Fall der Klinik z. B. die medizinische Direktorin oder der kaufmännische Direktor sein. In diesem Fall muss der Behörde mitgeteilt werden, welche Person die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer GbR verwendet. Dem zuständigen Regierungspräsidium wurde mitgeteilt, welcher der beiden Praxisinhaberinnen die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Die Berufsausübungsgemeinschaft befindet sich im Gebäude des Krankenhauses und übernimmt im Rahmen eines Kooperationsvertrages tagsüber auch die radiologische Versorgung der Patientinnen und Patienten des Krankenhauses. Für Zeiten außerhalb des Praxisbetriebes soll allerdings eine radiologische Versorgung sichergestellt sein. Je nach Inhalt des Kooperationsvertrages stellt entweder die Gemeinschaftspraxis als GbR oder das Krankenhaus einen Antrag auf Genehmigung zur Teleradiologie. Der Betrieb der Röntgeneinrichtung an sich ist zusätzlich anzeigepflichtig.

2.3 Im Fall einer GbR:

Angaben zu sonstigen vertretungsberechtigten Personen

Hier sind alle Personen, die für die Einrichtung vertretungsberechtigt sind, anzugeben. Dabei handelt es sich um alle Gesellschafter der GbR. Bei allen anderen Gesellschaftsformen können die vertretungsberechtigten Personen einem Registerauszug entnommen werden. Die Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, wurde bereits in Abschnitt 2.2 bestimmt.

Welche Personen sind noch vertretungsberechtigt für die antragstellende Einrichtung? (jeweils Name, Geburtsdatum und dienstliche Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

2.4 Sofern vorhanden:

Angaben zur / zum Strahlenschutzbevollmächtigten

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch die / den in Abschnitt 2.2 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigte/n schriftlich bevollmächtigt wurde und die Aufgaben und Pflichten der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ohne deren / dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r erforderlich oder sinnvoll ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.5	Angaben zu der Partnerin / dem Partner (z. B. Klinik), die / der die teleradiologischen Leistungen anbietet

3 Angaben zu teleradiologisch tätigen Personen

Strahlenschutzbeauftragte/r 1

3.1 Angaben über die / den Strahlenschutzbeauftragte/n

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für <u>alle</u> Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Strahlenschutzbeauftragte können nur fachkundige Ärztinnen oder Ärzte, z. B. Teleradiologinnen oder Teleradiologen sein. Die Weisungsbefugnis ist ggf. mittels eines Kooperationsvertrages zu regeln. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweise: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen. Eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter ist immer notwendig, wenn keine vertretungsberechtigte Person der / des Strahlenschutzverantwortlichen (z. B. Geschäftsführerin einer GmbH) die erforderliche Fachkunde besitzt.

Nachname, Vorname Geburtsdatum Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1) Telefonnummer E-Mail-Adresse Strahlenschutzbeauftragte/r 2 Nachname, Vorname Geburtsdatum Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1) Telefonnummer F-Mail-Adresse Strahlenschutzbeauftragte/r 3 Geburtsdatum Nachname, Vorname Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1) Telefonnummer E-Mail-Adresse

3.2 Angaben über die Medizinphysik-Expertinnen und die Medizinphysik-Experten (MPE)

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Untersuchung mit ionisierender Strahlung, die **mit einer erheblichen Exposition** der untersuchten Person verbunden sein kann, eine Medizinphysik-Expertin oder ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen werden kann. Dies betrifft in der teleradiologischen Anwendung insbesondere Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen durchgeführt werden (§ 131 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)). Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Medizinphysik-Expertinnen / Medizinphysik-Experten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Expertinnen / Medizinphysik-Experten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum					
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)						
Telefonnummer	E-Mail-Adresse					
Zur / Zum physikalisch-technischen Strahlenscl □ ja □ nein	hutzbeauftragten bestellt:					
Mitarbeit der Medizinphysik-Expertin / Medizinp	ohysik-Experten:					
☐ intern ☐ extern						
Für externe Medizinphysik-Expertinnen / Medizinphysik-Experten: Vertragliche Vereinbarung (kann identisch mit dem Abgrenzungsvertrag sein) wurde abgeschlossen am:						

Stand: Juni 2024 TR1

Medizinphysik-Expertin / Medizinphysik-Experte

3.3 Angaben über die teleradiologisch tätigen Ärztinnen und Ärzte

§ 145 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV in Verbindung mit § 5 Absatz 38 StrlSchG
Bei dem Vorhandensein von mehreren teleradiologisch tätigen Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle teleradiologisch tätigen Ärztinnen und Ärzte zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Datum der Approbation	Wochen- stunden	Art der Fachkunde (z. B. Rö1)	Datum des Erwerbs (tt.mm.jjjj)	ggf. Datum der letzten Aktualisierung der Fachkunde

3.4 Angaben über die Personen zur technischen Durchführung

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG

Bei dem Vorhandensein von mehreren Personen zur technischen Durchführung, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Personen zur technischen Durchführung zu machen. Es ist nur möglich, dass Personen mit der erforderlichen Fachkunde die technische Durchführung im Rahmen der teleradiologischen Anwendung übernehmen (z. B. Medizinische Technologinnen und Technologen in der Radiologie (MTR). Personen mit Kenntnissen im Strahlenschutz (z. B. MFAs) ist dies nicht gestattet. Es ist auch kein Einsatz von Tele-MTRs zulässig. Es ist die Wochenarbeitszeit der Personen anzugeben, die für den beantragten Betrieb der Röntgeneinrichtung am Ort des Betriebs zur Verfügung stehen, um zu überprüfen, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wochenstunden	Datum der MTRA/MTR-Urkunde (tt.mm.jjjj)	Datum der letzten Aktualisierung

3.5 Angaben über die Ärztinnen und Ärzte am Ort der technischen Durchführung

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG

Bei dem Vorhandensein von mehreren Ärztinnen und Ärzten am Ort der technischen Durchführung, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Ärztinnen und Ärzte am Ort der technischen Durchführung zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Datum der Approbation	Wochen- stunden	Angaben zu Kenntnissen in der Teleradiologie Ggf. Angabe von vorhandenen bescheinigten Fachkunden (z. B. Rö3.1)	Datum des vollständigen Erwerbs (tt.mm.jjjj)	ggf. Datum der letzten Aktualisierung der Kenntnisse in der Teleradiologie

4 Angaben zur Organisation der Teleradiologie

4. 1	Zeitiicii	e Anwendung der ti	eleradiologischen En	inciding	
				nt-, Wochenend- und Feiertagsdiens e Dienstzeiten sind vorgesehen:	t nach
	Nachtdiens	t			
	Wochenend	ddienst			
	Feiertagsdi	enst			
ode	er				
	nach § 14 A eingesetzt v	bsatz 2 Satz 3 StrlSchoverden.	G über den Nacht-, Woo	uuf das Bedürfnis der Patientenversorge chenend- und Feiertagsdienst hinaus sind vorgesehen (tageweise Angabe):	S
	Montag	ienstzeiten für die telen	Dienstag	Mittwoch	
	Donnerstag	1	Freitag		
	Samstag		Sonntag		
	Ein hinreid und ambul fachkundig Krankenha	lanten Einrichtungen ke ge radiologische Versor aus zu gewährleisten ist	n bestehen, wenn unter B eine ortsnahe, den Patien gung oder keine fachkun t.	erücksichtigung der regionalen stationa tinnen und Patienten zumutbare dige radiologische Notfallversorgung a äher zu beschreiben und auf einem	
	Organisat	orische Gründe			
			nde (z. B. Radiologinnen	wenige / keine Personen mit der / Radiologen vorhanden, um die	
			ntinnen / Patienten des K	en Durchführung hat die radiologische rankenhauses (insbesondere zu Rand	-
				n und Ärzte mit der erforderlichen ng am Ort der technischen Durchführu	ng

		Strahlenschutz am Klinikstandort und in der Region vorhanden und die bisherigen Bemühungen zur Lösung des Mangels an Ärztinnen und Ärzten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz waren nicht erfolgreich.
		Eine vorhandene Ärztin / ein vorhandener Arzt mit der erforderlichen Fachkunde ist aufgrund der für die Teleradiologie vorgesehenen Untersuchungsfrequenz nicht ausgelastet.
		Der Krankenhausträger muss beim fachkundigen Personal Erziehungsurlaub, Krankheit oder unbezahlten Sonderurlaub ausgleichen.
		Sonstige Gründe:
	Medizinis	che Gründe
		Die zu untersuchenden Patientinnen und Patienten sind nicht verlegbar oder immobil (z. B. pflegebedürftige Patientinnen und Patienten, chronisch Kranke etc.).
		Es handelt sich um spezielles Patientenklientel, das gesondert versorgt werden muss (z. B. aus psychiatrischen Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten etc.).
		Es müssen ungeplante, zeitkritische Patientinnen und Patienten untersucht werden, um eine wohnortnahe Grundversorgung aufrechtzuerhalten (z. B. für Sport-, Freizeit- und Arbeitsunfall, Kreislaufkollaps, Schwächeanfall, Sturz etc.).
		Sonstige Gründe:
4.2	Strahle	nschutzanweisung nach § 45 StrlSchV
Auß Unte	erdem kann ersuchung g	chutzanweisung sind die in dem Betrieb zu beachtenden Schutzmaßnahmen aufzuführen. die Regelung, wie die Verfügbarkeit der Teleradiologin / des Teleradiologen während der ewährleistet wird nach Abschnitt 4.3 und das Gesamtkonzept nach Abschnitt 4.4 Teil der nweisung sein.
	Eine Strahle	enschutzanweisung ist erstellt worden und dem Antrag beigefügt.

4.3	Verfügbarkeit der Teleradiologinnen und Teleradiologen während der Untersuchung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG
	Eine Vereinbarung (z. B. Vertrag bei externen Teleradiologinnen / Teleradiologen), wie die Verfügbarke der Teleradiologin / des Teleradiologen während der Untersuchung gewährleistet wird, ist erstellt worde und dem Antrag beigefügt.
	Eine Beschreibung, wie die Verfügbarkeit der Teleradiologin / des Teleradiologen während der Untersuchung gewährleistet wird, ist in der Strahlenschutzanweisung nach Abschnitt 4.2 enthalten.
4.4	Gesamtkonzept für den teleradiologischen Betrieb nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG
	Die Beschreibung des Gesamtkonzeptes für den teleradiologischen Betrieb nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG ist erstellt worden und dem Antrag beigefügt. Diese beinhaltet:
	 eine Beschreibung wie die erforderliche Verfügbarkeit des Teleradiologiesystems gewährleistet werden kann
	 eine Schilderung wie im Einzelfall eine erforderliche persönliche Anwesenheit der Teleradiolog- in / des Teleradiologen am Ort der technischen Durchführung innerhalb eines für eine Notfallversorgung erforderlichen Zeitraums ermöglicht wird (in begründeten Fällen kann auch eine andere Ärztin / ein anderer Arzt persönlich anwesend sein, die / der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt)
	 einen Bericht wie die regelmäßige und enge Einbindung der Teleradiologin / des Teleradiologen in den klinischen Betrieb der / des Strahlenschutzverantwortlichen gewährleistet wird
	Die Beschreibung des Gesamtkonzeptes für den teleradiologischen Betrieb nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG ist Teil der Strahlenschutzanweisung.
4.5	Kooperationsvertrag zwischen Antragstellerin / Antragsteller und Teleradiologinnen und Teleradiologen oder sonstige vertragliche Vereinbarung
Tele eins	Kooperationsvertrag zwischen der Antragstellerin / dem Antragsteller und den Teleradiologinnen / radiologen enthält Angaben über die Aufgabenwahrnehmungen, Abgrenzungen und Verantwortlichkeite chließlich der notwendigen Regelungen zur Weisungsbefugnis der teleradiologisch tätigen Ärztinnen un e. Je nach Gegebenheit ist auch eine andere vertragliche Vereinbarung möglich.
	Ein Kooperationsvertrag ist erstellt worden und dem Antrag beigefügt
	Folgende vertragliche Vereinbarung besteht zwischen den Personen am Ort der technischen Durchführung und den Teleradiologinnen / Teleradiologen:
4.6	Arbeitsanweisungen (SOPs) für die teleradiologischen Untersuchungen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV
	Arbeitsanweisungen (SOPs) sind erstellt worden und dem Antrag beigefügt.

5 Angaben zu den technischen Einrichtungen der Teleradiologie

5.1 Angaben zur Röntgeneinrichtung Betriebsübliche Bezeichnung / Gerätename Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung) Hersteller der Röntgeneinrichtung Standort der Röntgeneinrichtung Geräteart (z. B. CT) ggf. Seriennummer Verwendungszweck der Röntgeneinrichtung ggf. (interne) Inventarnummer 5.2 Genehmigter oder angezeigter Betrieb der Röntgeneinrichtung Der Betrieb der Röntgeneinrichtung muss gesondert nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG genehmigt oder nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG angezeigt sein. Der Betrieb der Röntgeneinrichtung wird neu beantragt. Erforderlich bei erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung. In diesem Fall muss das separate Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular ausgefüllt werden. oder Der Betrieb der Röntgeneinrichtung ist bereits genehmigt bzw. wurde angezeigt: Datum der Genehmigung Genehmigungs-Nummer bzw. Datum der Anzeige / Anzeigebestätigung Datum der letzten Sachverständigenprüfung Nummer des Sachverständigenprüfberichts 5.3 Angaben zur Telekommunikations- bzw. teleradiologischen Verbindung Erforderliche Telekommunikationsverbindung (§ 123 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StrlSchV) Beschreibung der Telekommunikationsverbindung (z. B. direkte Telefonverbindung) Abnahmeprüfung der teleradiologischen Strecke nach DIN 6868-159 Beschreibung der teleradiologischen Verbindung Abnahmeprüfung der teleradiologischen Verbindung gemäß DIN 6868-159 wurde bereits durchgeführt und Protokoll ist beigefügt. Prüfung wird durchgeführt am:

5.4 Befundungsmonitore der Teleradiologinnen und Teleradiologen

Die Angaben sind für alle mit der teleradiologischen Einrichtung in Verbindung stehenden Befundungsmonitore zu machen. Gegebenenfalls sind weitere Zeilen auf einem zusätzlichen Blatt anzufügen.

Nr.	Benennung des Bildwiedergabegerätes	Hersteller	Тур	Seriennummer	Standort (Adresse, Gebäude, Stockwerk, Raum)

6 Bemerkungen

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die Genehmigungsbehörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z. B. den geplanten Beginn des teleradiologischen Betriebs)

- 7 Die folgenden weiteren Unterlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen
- 7.1 Zu Nummer 2.1 bis 2.3 (Strahlenschutz<u>verantwortliche/r bzw. Person, die die</u> Aufgaben der / des Strahlenschutz<u>verantwortlichen</u> wahrnimmt sowie Vertretungsberechtigte)

Person ist Ärztin oder Arzt		
	Kopie der gültigen Approbationsurkunde	
	sofern vorhanden: Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der letzten Aktualisierung gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV	
	Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.	
	Aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Belegart OB).	
	Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.	
	son ist keine Ärztin oder Arzt und es wird ein Genehmigungsantrag nach § 12 Absatz 1 nmer 4 StrlSchG gestellt	
	Aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Belegart OB)	
	Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.	
Meh	rere Vertretungsberechtigte	
	Kopie der Mitteilung , welche Person die Aufgaben des / der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 StrlSchG)	
Wei	tere vertretungsberechtigte Person / en, die Ärztinnen oder Ärzte sind	
	Kopie der gültigen Approbationsurkunde	
	Kopie der Fachkundebescheinigun g der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der letzten Aktualisierung gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV	
	Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.	

7.2 Zu Nummer 2.4 (Strahlenschutzbevollmächtigte/r) ggf. Kopie des Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zur / zum Strahlenschutzbevollmächtigen durch die / den Vertretungsberechtigte/n nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars 7.3 Zu Nummer 3.1 (Strahlenschutzbeauftragte/r) ☐ Kopie des Bestellungsschreibens zur / zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der letzten Aktualisierung gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV Aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Belegart OB) Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen. 7.4 Zu Nummer 3.2 (Medizinphysik-Expertin / Medizinphysik-Experte) Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der letzten Aktualisierung gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Medizinphysik-Expertinnen / Medizinphysik-Experten ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend. Nachweis über das Hinzuziehen einer Medizinphysik-Expertin / eines Medizinphysik-Experten (im Falle einer / eines externen MPE) gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Buchstabe c StrlSchG für Aufgaben gemäß § 131 StrlSchV und § 132 StrlSchV (z. B. Kopie der schriftlichen Vereinbarung) Falls MPE als Strahlenschutzbeauftragte/r bestellt ist: Kopie des Bestellungsschreibens zur / zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten. Falls MPE als Strahlenschutzbeauftragte/r bestellt ist: Aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Belegart OB) Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

7.5	Zu Nummer 3.3 (Teleradiologin / Teleradiologe)				
		Kopie der gültigen Approbationsurkunde	•		
			zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG der letzten Aktualisierung gemäß § 48 Absatz 1		
7.6	Zu I	Nummer 3.4 (Personen zur technisch	nen Durchführung)		
	Die t	technische Durchführung darf nach § 123 /	Absatz 3 StrlSchV durch		
		Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Al Februar 2021 (BGBl. I S. 274 (Nr. 9))	osatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetz vom 24.		
	oder	r durch			
		erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung,	taatlich anerkannten oder staatlich überwachten wenn die technische Durchführung Gegenstand ihrer rforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen		
	vorg	genommen werden.			
		Erfüllung der Voraussetzungen ist inklusive ualisierung nachzuweisen.	e des letzten Nachweises der erforderlichen		
7.7	Zu Nummer 3.5 (Ärztinnen und Ärzte am Ort der technischen Durchführung)				
		Kopie der gültigen Approbationsurkunde			
			leradiologie erforderlichen Kenntnisse in der Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG) einschließlich		
		oder			
		Kopie der Teilfachkunde und die letzte Ak Teleradiologin / eines Teleradiologen ü Einweisung	tualisierung sowie Bestätigung einer ber eine ausreichende praktische Erfahrung und		
7.8	Zu I	Nummer 5.4 (Befundungsmonitore)			
		Kopie der Abnahmeprüfung gemäß DIN	6868-157 (oder DIN 6868-57)		
		vird für den Betrieb der o. g. Rönte vlogie eine Genehmigung beantra	geneinrichtung für den Einsatz in der gt:		
		Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben und Unterschrift der / des Strahlenschutzverantwortlichen, der / des Vertretungsberechtigten bzw. der / des Strahlenschutzbevollmächtigten		

Hinweise:

Die Erteilung von Genehmigungen nach dem Strahlenschutzgesetz sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur "Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich" entnehmen.

Mit diesem Antragsformular wird lediglich der Betrieb der Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie beantragt. Der Betrieb der Röntgeneinrichtung außerhalb der Teleradiologie bedarf einer gesonderten Anzeige.

Änderungen bei Teleradiologinnen, Teleradiologen, Ärztinnen und Ärzten, die bei der technischen Durchführung anwesend sind, Medizinische Technologinnen und Technologen oder bei verwendeten Befundungsmonitoren oder der Teleradiologiestrecke teilen Sie bitte dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mit.

Anlage:

Checkliste für Antragsunterlagen zur fakultativen Verwendung

Stand: Juni 2024

TR1

Checkliste für Antragsunterlagen zur fakultativen Verwendung

Ein Teil der Unterlagen kann je nach Gegebenheit entfallen. Die Angabe in Klammern bezieht sich auf den korrespondierenden Abschnitt im Antragsformular. Führungszeugnis / Approbationsurkunde der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt (2.2) Fachkundebescheinigung und ggf. Aktualisierungsnachweis der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt (2.2) Approbationsurkunde der / des Strahlenschutzbevollmächtigten (2.4) ggf. Fachkundebescheinigung und Aktualisierungsnachweis der / des Strahlenschutzbevollmächtigten (2.4) ☐ Bestellungsschreiben zur / zum Strahlenschutzbeauftragten (3.1) Führungszeugnis und Approbationsurkunde der / des Strahlenschutzbeauftragten (3.1) Fachkundebescheinigung und ggf. Aktualisierungsnachweis der / des Strahlenschutzbeauftragten (3.1) Führungszeugnis der Medizinphysik-Expertin / des Medizinphysik-Experten (3.2) Fachkundebescheinigung und ggf. Aktualisierungsnachweis der Medizinphysik-Expertin / des Medizinphysik-Experten (3.2) ☐ Bestellungsschreiben der Medizinphysik-Expertin / des Medizinphysik-Experten zur / zum Strahlenschutzbeauftragten (3.2) ☐ Vertragliche Vereinbarung zur Hinzuziehung zur Mitarbeit der Medizinphysik-Expertin / des Medizinphysik-Experten (3.2) Approbationsurkunde der Teleradiologinnen / Teleradiologen (3.3) Fachkundebescheinigung und ggf. Aktualisierungsnachweis der Teleradiologinnen / Teleradiologen (3.3) MTR-Urkunden und Aktualisierungsnachweis der Personen, die die technische Durchführung übernehmen (3.4) Approbationsurkunde der Ärztinnen und Ärzte am Ort der technischen Durchführung (2.5)Kenntnisbescheinigung der Teleradiologie oder Bescheinigung einer Teilfachkunde und Bestätigung über ausreichend praktische Erfahrung und Einweisung und ggf. Aktualisierungsnachweis der Ärztinnen und Ärzte am Ort der technischen Durchführung (3.5)☐ Angaben zur Bedürfnisprüfung (4.1)

Beschreibung, wie die Verfügbarkeit der Teleradiologinnen / Teleradiologen

TR1

Gesamtkonzept für die Teleradiologie (4.4)

Strahlenschutzanweisung (4.2)

gewährleistet wird (4.3)

Stand: Juni 2024

Ш	Vertragliche Vereinbarung zwischen Antragstellerin / Antragsteller und
	Teleradiologinnen / Teleradiologen (4.5)
	Arbeitsanweisungen (SOP) (4.6)
	Abnahmeprüfung der teleradiologischen Strecke (5.3)
	Abnahmeprüfung der Befundungsmonitore (5.4)